



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentlich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stüde zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. vierteljährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 300 M. vierteljährlich. Im Postbezug 1250 M. vierteljährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 15 M. vierteljährlich Versandgebühren, zu erstatten. Umfang einer Seite 360 viergespaltene Zeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 6 M., $\frac{1}{2}$ Seite 1875 M., $\frac{1}{4}$ Seite 1000 M., $\frac{1}{8}$ Seite 500 M.

Nichtmitgliederpreis: die Zeile 18 M., $\frac{1}{2}$ Seite 5625 M., $\frac{1}{4}$ Seite 3000 M., $\frac{1}{8}$ Seite 1500 M. Stellengesuche 3 M., die Zeile. Chiffregebühr 4 M. Bestellzettel für Mitglieder und Nichtmitglieder die Zeile 8 M. Wochen-Anzeiger: Dieselben Preise wie im Börsenblatt für Mitglieder und Nichtmitglieder. — Auf alle Preise 50 % Zuschlag. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Ratifizierung des Börsenblattes, sowie Preissteigerung, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 200 (R. 135).

Leipzig, Montag den 28. August 1922.

89. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Buchhändler-Verband für das Königreich Sachsen.

Dresden, Bautzen, Altenburg, 20. Aug. 1922.

Einladung zur

43. ordentlichen Hauptversammlung

Sonntag, den 3. September 1922, pünktlich 10 Uhr vormittags im Gesellschaftshaus »Eintracht«, Chemnitz, Aue Nr. 13.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht.
2. Rechnungslegung mit Nichtigsprechung der Rechnung. Beschlussfassung über den Voranschlag für das neue Verbandsjahr.
3. Wahlen zum Vorstand.
4. Bestimmen des Ortes der nächsten Hauptversammlung.
5. Wahl des Verbandsvertreters für die Wahl des Vereinsausschusses.
6. Arbeitsgemeinschaft sächsischer Buchhändler und Wirtschaftsordnung.
7. Sonstige Verbandsangelegenheiten und etwaige Anträge der Mitglieder.

Nach § 17 unserer neuen Satzungen zieht ein unentschuldigtes Fernbleiben von der Hauptversammlung eine Ordnungsstrafe von Mk. 3.— nach sich, und jedes an der Hauptversammlung nicht teilnehmende Mitglied hat zur Deckung der Unkosten außerdem eine Gebühr von Mk. 10.— zu zahlen.

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand des Buchhändler-Verbandes für das Königreich Sachsen.

Diederich. Foken. Thomas.
Wonde. Leithold.

Was ist „grob unzüchtig“ in der Kunst und der Literatur?

Seit geraumer Zeit ist eine Bewegung zur Bekämpfung der Schundliteratur wachgerufen, die allseitiger Zustimmung gewiß sein darf. Wenn die Phantasie der Jugend durch Schundromane oder unsittliche Bücher vergiftet wird, so ist es nur mit Genugtuung zu begrüßen, wenn dergleichen Machwerken der Garau gemacht wird.

Andererseits liegt allerdings die Gefahr vor, daß man dabei leicht in allzu eifrigem Streben nach Säuberung unseres Buch- und Bildermarktes über das Ziel hinausgreift und auch Kunstwerte mit vernichtet. Nach dieser Richtung geht bedauerlicherweise ein Zug durch unsere Rechtsprechung, der die ernsteste Aufmerksamkeit der Fachkreise verdient.

Unter dem Stichwort »grob unzüchtig« werden heute eine große Reihe von Bildern und Büchern von den Gerichten beschlagnahmt und durch Urteile eingezogen, die diese vernichtende

Bezeichnung durchaus nicht verdienen, und hierdurch wird ein ganzer Industriezweig lahmgelegt. »Grob unzüchtig« ist nach einer Definition des Reichsgerichts dasjenige, was das Scham- und Sittlichkeitsgefühl eines normal veranlagten Menschen verletzt. Es müssen also die Empfindungen eines Durchschnittsmenschen tangiert sein; nicht der Sittlichkeitschnüffler, aber auch nicht der frivole Mensch sollen also den Maßstab für den Wert oder Unwert äußern.

Es ist ja nun zwar nicht zu verkennen, daß es einen solchen feststehenden objektiven Maßstab nicht gibt, aber der oberste Gerichtshof bemühte sich, bei dieser Definition die beiden Klassen des Sittlichkeitschnüfflers, ebenso wie des frivolen Genüßmenschen für die Beurteilung der Frage auszuschalten. Trotz dieser versuchten Begrenzung sind natürlich die Grenzen fließend und abhängig von der jeweiligen Zeitrichtung, dem Geschma und dem Bildungsgrade eines Volkes.

In den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ging, wohl beeinflusst von kirchlichen Einwirkungen, eine Strömung durch die Rechtsprechung, die nur als engherzig und kunstfeindlich bezeichnet werden konnte. Man schnüffelte an jeder Karte, die eine Wiedergabe eines klassischen Bildwerkes darstellte, an jedem Buch herum und beschlagnahmte sie als unzüchtig, ja man verstieg sich sogar so weit, die amtlich hergestellten Verbleifaltungen von Meisterwerken aus der Berliner Nationalgalerie, die in der Form von Ansichtskarten herausgegeben wurden, einzuziehen, sofern sie nackte Figuren oder Gruppen zum Gegenstande hatten. Und die Gerichte leisteten diesem Streben getreulich Folge und erkannten in ihren Urteilen auf Einziehung jener Abbildungen und Vernichtung der Platten. Damit hierbei auch das Groteske nicht fehlte, sprach ein Berliner Gericht auch die Einziehung einer Ansichtskarte aus, auf der der bekannte Bogenspanner aus dem Park von Sanssouci — ein Geschenk des Kaisers — wiedergegeben war.

Diese Überspannung des Begriffes führte dann aber zu einer gesunderen Auffassung. Das Reichsgericht sah wohl ein, daß es auf diesen Bahnen nicht weiter ginge. Auf die eingelegte Revision gab das oberste Gericht jene amtlich herausgegebenen Ansichtskarten frei und entwickelte nunmehr viel weitherzigere und freiere Anschauungen, die in dem Satz gipfelten, daß die Darstellung des nackten menschlichen Körpers an sich mit Zucht und Unzucht gar nichts zu tun hätte, daß vielmehr, um schamverlegend und als unzüchtig zu wirken, noch eine geschlechtliche Beziehung hinzutreten müsse. In diesem Sinne war dann für die nächsten Jahre den Gerichten ein Richtweg gegeben, und es machte sich dann auch im Kunstleben ein freierer Zug bemerkbar und dies sogar in der Kaiserzeit, die doch wahrlich nicht frei war von einer durch kirchliche Einflüsse verstärkten Bevormundung der freien Künste.

Im Gegensatz hierzu ist aber die Neuzeit trotz ihrer angeblichen freieren Regierungsform siegreich zu der älteren engherzigen Beurteilung zurückgekehrt. Jetzt verfolgt man Verleger von Büchern, Ansichtskarten, Kunstblättern und Reproduktionen unter völliger Mißachtung des Kunstwertes mit der Begründung,